

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit

IAB

IAB-Forschungsbericht

15/2013

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Selbstständige Leistungsbezieher in der Arbeitslosenversicherung

Empirische Befunde zum Versicherungspflichtverhältnis
auf Antrag

Angelina Springer

ISSN 2195-2655

Selbstständige Leistungsbezieher in der Arbeitslosenversicherung

Empirische Befunde zum Versicherungspflichtverhältnis
auf Antrag

Angelina Springer (IAB)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	5
Abstract	5
Die wichtigsten Ergebnisse in Kürze	6
1 Einleitung.....	7
2 Institutioneller Rahmen	8
2.1 Gesetzliche Regelungen	8
2.2 Bewilligte Anträge und Einnahmen	11
2.3 Anspruchsdauer und Höhe des Arbeitslosengeldes	12
2.4 Gründungsförderung	14
2.5 Internationaler Vergleich	15
3 Analysen zu vormalig selbstständigen Leistungsbeziehern	16
3.1 Daten.....	16
3.2 Entwicklung und Struktur.....	17
3.3 Sozio-demographische Merkmale.....	18
3.4 Vorherige Gründungsförderung.....	21
3.5 Dauer und Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen	23
3.6 Verbleib	27
4 Zusammenfassung	31
Literatur	32
Anhang.....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht über die Ausgestaltung (§ 28a SGB III).....	9
Tabelle 2 Beitragshöhe im Jahr 2006 (bei einem Beitragssatz von 6,5 %)	10
Tabelle 3 Überblick der Entwicklung der Beitragshöhe für Selbstständige seit 2006 in Westdeutschland.....	11
Tabelle 4 Bewilligte Anträge und Beitragseinnahmen (in Tsd. Euro)	12
Tabelle 5 Anspruchsdauer nach Versicherungszeiten und Lebensalter	13
Tabelle 6 Höhe des monatlichen Alg I auf Basis der Bezugsgröße 2013 (in Euro)	13
Tabelle 7 Vergleich der Instrumente.....	15
Tabelle 8 Anwartschaftszeit und Rahmenfrist	16
Tabelle 9 Zugänge in den Leistungsbezug auf Basis der freiwilligen Weiterversicherung seit 2006	17
Tabelle 10 Leistungsbezieher und geförderte Gründer nach sozio-demographischen Merkmalen (in %)	19
Tabelle 11 Mehrfachinanspruchnahmen der Leistungen (in %)	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Personen mit Leistungsbezug und vorherigen Gründungsförderung (in %)	22
Abbildung 2	Verweildauer im Leistungsbezug (in %)	23
Abbildung 3	Verweildauern im Leistungsbezug nach Altersgruppen (in %)	24
Abbildung 4	Verweildauern im Leistungsbezug von Mehrfachnutzern (%)	26
Abbildung 5	Verbleib nach Beendigung des Leistungsbezugs (in %)	28
Abbildung 6	Verbleib nach Beendigung des Leistungsbezugs für Personen ohne Restanspruch (in %)	30
Abbildung A1	Verweildauern im Leistungsbezug nach Geschlecht (in %)	34
Abbildung A2	Verweildauern im Leistungsbezug nach Mehrfachinanspruch- nahmen (in %)	34

Zusammenfassung

Seit Februar 2006 haben Selbstständige, Auslandsbeschäftigte sowie Pflegepersonen die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Die Regelung war zunächst bis Ende des Jahres 2010 befristet. Im Jahr 2011 wurde die Versicherungsmöglichkeit neu gestaltet und im SGB III (Sozialgesetzbuch – Drittes Buch) dauerhaft verankert. Die freiwillige Versicherung gilt als Innovation und setzt neue sozialpolitische Impulse. Bislang lagen jedoch kaum Informationen darüber vor, welche Personen die Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen. Der vorliegende Bericht beantwortet für die größte Nutzergruppe, die Selbstständigen, folgende Fragen: Wer sind die vormals selbstständigen Leistungsbezieher? Wie lange und häufig nehmen Leistungsbezieher die Versicherung in Anspruch? In welchen Erwerbsstatus wechseln vormals selbstständige Leistungsbezieher nach Auslaufen des Anspruchs?

Abstract

Since February 2006, self-employed, workers abroad and caregivers have the opportunity to voluntarily insure themselves against unemployment (Voluntary Public Unemployment Insurance). This scheme was initially scheduled to end in 2010. In 2011, the possibility of voluntary insurance was reorganized and permanently set down in Book III. This rule is considered innovative and sets new social impulses. So far, there is little information on the use of insurance benefits. For this reason, the legal provisions of the voluntary insurance are explained first. In the second step, the following questions will be answered in regard to the largest user group, the self-employed: Who are the formerly self-employed beneficiaries? How frequently and for how long do these recipients receive benefits? In which labour force status do they enter once their entitlement expires?

Danksagung:

Ich danke Dr. Elke Jahn für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichtes und Prof. Dr. Gesine Stephan für ihre konstruktiven Hinweise, die in die Überarbeitung des Forschungsberichts eingeflossen sind. Mein Dank gilt auch dem Team OS 11 der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere Herrn Mahnel, der uns die Zahlen zu den Versicherten zur Verfügung gestellt hat.

Die wichtigsten Ergebnisse in Kürze

Die vormals selbstständigen Leistungsbezieher auf Basis des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag unterscheiden sich deutlich in ihren sozio-ökonomischen Merkmalen von den geförderten Gründern.

- Die vormals selbstständigen Leistungsbezieher sind deutlich älter als geförderte Gründer.
- In Ostdeutschland sind Leistungsempfänger überrepräsentiert: die Hälfte der vormals selbstständigen Leistungsbezieher sind aus den neuen Bundesländern.
- Etwa 40 Prozent der vormals selbstständigen Leistungsbezieher wurden ein Jahr vor der Arbeitslosigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert.
- Über 75 Prozent aller vormals selbstständigen Leistungsbezieher hat nur einmal einen Anspruch aus der freiwilligen Weiterversicherung geltend gemacht; nur 7,5 Prozent der Leistungsbezieher hat dreimal oder öfter Leistungen bezogen. Infolgedessen dürften Selbstständige die freiwillige Weiterversicherung nicht dazu nutzen, kurzfristige Auftragsrückgänge abzufangen.
- Nach dem Leistungsbezug nimmt etwa ein Viertel der Leistungsbezieher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, sieben Prozent erhalten erneut eine Gründungsförderung.
- Nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs beziehen 18 Prozent der Personen Grundsicherungsleistungen. Es sind aber keine Hinweise auf Verfestigung festzustellen: nach zwölf Monaten ist nur noch die Hälfte auf Arbeitslosengeld II (Alg II) angewiesen.

1 Einleitung

Infolge der Arbeitsmarktreform aus dem Jahr 2003 hat die Bedeutung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit deutlich zugenommen. Arbeitslose, die den Weg in die Selbstständigkeit wagen wollten, konnten bei der Bundesagentur für Arbeit Überbrückungsgeld oder einen Existenzgründungszuschuss beantragen. Diese Option wurde damals auch von vielen Arbeitslosen genutzt.

Seitdem ist die Notwendigkeit der sozialen Absicherung der Selbstständigen immer deutlicher geworden: Zum einen weist das Erwerbsleben vieler Existenzgründer zunehmend einen Episodencharakter auf: Schnellere Geschäftsaufnahmen bzw. -aufgaben charakterisieren das Bild der „neuen“ Selbstständigen (Noll/Wießner 2006; Schulze Buschoff 2010). Zum anderen erzielen Neugründer häufig zu geringe Einkünfte, um Rücklagen zur Absicherung von Perioden mit niedrigen Auftragseingängen bilden zu können (Betzelt/Fachinger 2004). Darüber hinaus sind Selbstständige im Vergleich zu abhängig Erwerbstätigen größeren Existenzrisiken ausgesetzt. Bei einer schlechten Auftragslage oder gar Geschäftsaufgabe bleibt Gründern daher oft nur die Möglichkeit, Grundsicherung für hilfebedürftige Arbeitsuchende zu beantragen. Ähnliche Alternativen gelten für Beschäftigte mit Auslandstätigkeit oder Personen, die ihre Angehörige pflegen.

Vor diesem Hintergrund hatte die Einführung der freiwilligen Weiterversicherung im Jahr 2006 primär das Ziel, bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Arbeitslosigkeit Hemmnisse für den Schritt in die Selbstständigkeit abzubauen, um so eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Sie sollte verhindern, dass Arbeitslose bzw. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte durch die Gründung den bereits erworbenen Versicherungsschutz verlieren (Deutscher Bundestag 2006a).

Die freiwillige Weiterversicherung (bis 2010) bietet den kraft Gesetzes von der Versicherungsgemeinschaft ausgeschlossenen Personengruppen die Möglichkeit sich freiwillig gegen Risiken der Arbeitslosigkeit weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten (Deutscher Bundestag 2003). Diese Regelung galt als sozialpolitische Innovation und setzte damit neue Impulse. Doch bereits vier Monate nach der Einführung wurden die Regelungen praktisch unbemerkt von der Öffentlichkeit in einem Eilverfahren erheblich eingeschränkt. So wurden Selbstständige mit Gründungen vor dem Jahr 2004, sogenannte „Altfälle“, von dieser Versicherung ausgeschlossen; zuvor war die gesetzliche Entscheidungsfrist bis zum 31. Dezember 2006 geplant. Mit dieser Änderung sollte der enge Zusammenhang der Antragsberechtigung mit der bisherigen Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft stärker betont werden (Deutscher Bundestag 2006b).

Zum 1. Januar 2011 wurde für Selbstständige, Auslandsbeschäftigte und Pflegepersonen die Möglichkeit, ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung einzugehen, im Versicherungsrecht des SGB III dauerhaft verankert. Damit haben sich wesentliche Änderungen ergeben: Der Zugang zu diesem Versicherungspflichtverhältnis wurde erleichtert, allerdings wurde auch die Beitrags-

höhe erheblich nach oben angepasst. Zudem wurden Maßnahmen zur Einschränkung von Missbrauch getroffen und Kündigungsmöglichkeiten eingeführt.

Ziel des Forschungsberichtes ist es, die bereits gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der freiwilligen Weiterversicherung wissenschaftlich zu evaluieren. Da keine Informationen über die Grundgesamtheit der Versicherten zur Verfügung stehen, können jedoch keine kausalanalytischen Aussagen getroffen werden. Anhand der Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit lassen sich aber die Empfänger von Arbeitslosengeld auf Basis der freiwilligen Weiterversicherung identifizieren. Wegen des kurzen Beobachtungsfensters seit der Gesetzesänderung lässt sich ihre Wirkung, insbesondere hinsichtlich der Beitragserhöhung, nur in begrenztem Umfang beurteilen.

Darüber hinaus sollen die folgenden Fragen beantwortet werden: Wie hat sich die Personenzahl der Leistungsbezieher entwickelt? Wie setzt sich die Gruppe zusammen, die aus dem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in die Arbeitslosigkeit übergeht? Erhielten Leistungsbezieher zuvor von der Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Gründungsförderung? Wie häufig und wie lange nehmen selbstständige Leistungsbezieher Leistungen in Anspruch? Sind Unterschiede in der Leistungsbezugsdauer nach Gruppen festzustellen? In welche Erwerbszustände gehen Leistungsbezieher nach der Beendigung der Inanspruchnahme über?

2 Institutioneller Rahmen

2.1 Gesetzliche Regelungen

Die freiwillige Weiterversicherung bot seit dem 1. Februar 2006 die Möglichkeit, sich bei der Arbeitsagentur freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Die Regelung war zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet und wurde in § 28a SGB III geregelt.

Die freiwillige Weiterversicherung konnten Personen begründen, die

- als Pflegepersonen wenigstens 14 Stunden wöchentlich einen Angehörigen pflegten.¹
- eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden/Woche ausübten.
- im Ausland mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig waren.²

Des Weiteren mussten in der Vorversicherungszeit folgende Voraussetzungen erfüllt werden, um eine Versicherung abschließen zu können: Die Person musste entweder

¹ Die Angehörigen müssen den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI (Sozialgesetzbuch – Elftes Buch) zugeordnet sein.

² Dabei muss die Beschäftigung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen und es darf keine Entsendung sein.

- mindestens zwölf Monate innerhalb der letzten zwei Jahre in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden oder
- unmittelbar (maximal 1 Monat) davor Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld I - Alg I) empfangen oder
- unmittelbar (maximal 1 Monat) davor an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilgenommen haben.

Waren die Voraussetzungen erfüllt, konnten Selbstständige, Pflegepersonen und Auslandsbeschäftigte bis spätestens einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag zur Aufnahme in die freiwillige Weiterversicherung stellen.

Im Beschäftigungschancengesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde die freiwillige Weiterversicherung für Selbstständige und Beschäftigte (zukünftig Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag) entfristet. Mit der dauerhaften Verankerung der freiwilligen Weiterversicherung im SGB III sind zum 01.01.2011 auch inhaltliche Änderungen in Kraft getreten. So wurde der Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung erleichtert. Seit dem Jahr 2011 kann die Vorversicherungszeit auch durch Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung gefüllt werden. Beispielsweise können Auslandsbeschäftigte mit der freiwilligen Weiterversicherung im Fall einer Gründung nach ihrer Rückkehr ohne die zwölfmonatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag aufgenommen werden. Ferner wurde die Antragsstellungsfrist von einem Monat auf drei Monate verlängert. Nach der neuen Regelung besteht zudem die Möglichkeit zu einer Ruhezeit. Während dieser Zeit müssen keine Beiträge entrichtet werden, wenn eine anderweitige Versicherungspflicht wie z. B. Erziehungszeit besteht. Das gleiche gilt bei einer Versicherungsfreiheit. In Tabelle 1 sind die zentralen Ausgestaltungsmerkmale vor der Gesetzesänderung und danach dargestellt.

Tabelle 1
Übersicht über die Ausgestaltung (§ 28a SGB III)

	2006 - 2010	Seit 2011
Vorversicherungszeit*	12 Monate Versicherungspflicht (§§ 25, 26 SGB III)	12 Monate Versicherungspflicht, aber auch durch Zeiten der Weiterversicherung nachweisbar (§§ 25,26,28a SGB III)
Antragstellung	Bis 1 Monat nach Gründung	Bis 3 Monate nach Gründung
Ruhezeit**	Keine Ruhezeit	Ruhezeit bei anderen Versicherungspflichttatbestand
Beitragshöhe	10 %/25 % d. BG***	10 %/50 %/100 % d. BG
Bezug	Keine Begrenzung der Häufigkeit der Inanspruchnahme	max. zweimaliger Bezug (gezählt ab 01.01.2011)
Kündigungsfrist	Keine, einmalig mit Ablauf des 31. Dezember 2010	3 Monate, frühestens nach 5 Jahren

* Vor dem Abschluss der Versicherung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

** In dieser Zeit ruht das Versicherungspflichtverhältnis, d. h. es müssen keine Beiträge entrichtet werden.

*** BG: Bezugsgröße.

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Um möglichen Mitnahmeeffekten entgegenzutreten, wurde in der Neufassung des Gesetzes die Inanspruchnahme auf einen zweimaligen Bezug beschränkt. Der Bundesrechnungshof hat bei den bisherigen Regelungen vor Missbrauch gewarnt, da die Versicherten die Möglichkeit hatten, bei einer Geschäftsflaute wiederkehrend Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen. Nach der neuen Regelung können die Versicherten maximal zwei Mal Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung erhalten, danach ist die erneute Absicherung der gleichen selbstständigen Tätigkeit nicht mehr möglich, es sei denn, der Arbeitslosengeldbezug beruht auf einen neu entstandenen Anspruch.

Des Weiteren wurde erstmals eine Kündigungsfrist eingeführt. Bis zum Jahr 2010 waren alle Versicherungspflichtverhältnisse bis 31. Dezember 2010 befristet, ohne eine Möglichkeit zuvor rechtmäßig zu kündigen. Mit der neuen Regelung kann die Arbeitslosenversicherung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und frühestens nach fünf Jahren gekündigt werden. Die vergleichsweise lange Mindestlaufzeit von fünf Jahren wurde insbesondere aus dem Solidargedanken gegenüber der Versichertengemeinschaft festgelegt (Deutscher Bundestag 2010). Sowohl vor der Gesetzesänderung als auch danach besteht noch die Möglichkeit zur sogenannten „kalten Kündigung“. Diese tritt ein, wenn innerhalb von drei Monaten keine Beiträge entrichtet wurden.

Bis zur Gesetzesänderung waren die Beiträge für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag im Vergleich zu abhängig Beschäftigten relativ niedrig. Selbstständige und Auslandsbeschäftigte zahlten bis zum Jahr 2011 einen Beitrag in Höhe von 25 Prozent der Bezugsgröße.³ Bei einem Beitragssatz von 6,5 Prozent im Jahr 2006 ergab sich für Selbstständige ein monatlicher Beitrag in Höhe von 39,81 Euro in West- und 33,56 Euro in Ostdeutschland. Auslandsbeschäftigte zahlten den Westbeitrag in Höhe von 39,81 Euro. Bei Pflegepersonen wurde als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von zehn Prozent der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt, daraus ergab sich ein monatlicher Beitrag in Höhe von 15,93 Euro im Westen und 13,42 Euro im Osten (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2
Beitragshöhe im Jahr 2006 (bei einem Beitragssatz von 6,5 %)

	% der Bezugsgröße	West	Ost
Pflegepersonen	10	15,93 €	13,42 €
Selbstständige	25	39,81 €	33,56 €
Auslandsbeschäftigte	25	39,81 €	

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

³ Die Bezugsgröße (BG) wird jährlich mit dem Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz bestimmt. Die Grundlage der Bezugsgröße entspricht dem Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2006 betrug die monatliche Bezugsgröße 2.450 Euro in den alten Bundesländern und 2.065 Euro in den neuen Bundesländern.

Die Senkung des allgemeinen Arbeitslosenbeitragssatzes von 6,5 Prozent im Jahr 2006 auf 2,8 Prozent im Jahr 2009 hat dazu beigetragen, dass die Beiträge zwischenzeitlich auf 17,64 Euro (West) sanken (vgl. Tabelle 3). Die Höhe der Beiträge lag damit deutlich unter dem durchschnittlichen Niveau der Beitragszahlungen abhängig Beschäftigter.

Tabelle 3
Überblick der Entwicklung der Beitragshöhe für Selbstständige seit 2006 in Westdeutschland

	Bezugsgröße (in €)	% der Bezugsgröße	Beitragssatz (in %)	Beitrag (in €)
2006	2.450	25	6,50	39,81
2007	2.450	25	4,20	25,73
2008	2.485	25	3,30	20,50
2009	5.250	25	2,80	17,64
2010	2.555	25	2,80	17,89
2011	2.555	50	3,00	38,33
2012	2.625	50*/100	3,00	39,38/78,75
2013	2.695	50*/100	3,00	40,43/80,85

* Im Gründungsjahr und im darauffolgenden Jahr werden Beiträge in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße berechnet.

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Ein wichtiges Anliegen der im Jahr 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderung war es auch die Beiträge anzugleichen, um dem Solidargedanken der Arbeitslosenversicherung Rechnung zu tragen. Die Beitragshöhe wurde daher im Rahmen der Gesetzesänderung bei Selbstständigen und Auslandsbeschäftigten in zwei Schritten erhöht (um das Vierfache, auf 78,75 Euro in West- und 67,20 Euro in Ostdeutschland im Jahr 2012). Seit Januar 2012 wird die volle Bezugsgröße als Grundlage für die Beitragsberechnung herangezogen. Bei Pflegepersonen blieb die Bezugsgröße unverändert. Um der schwierigen finanziellen Lage zu Beginn der Selbstständigkeit Rechnung zu tragen, ist im Jahr der Existenzgründung und im darauf folgenden Jahr lediglich ein Beitrag von 50 Prozent der Bezugsgröße zu entrichten (vgl. Tabelle 3).

2.2 Bewilligte Anträge und Einnahmen

In Tabelle 4 ist die Zahl der neu bewilligten Anträge sowie die kumulierten jährlichen Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit aus allen Versicherungspflichtverhältnissen auf Antrag dargestellt. Es zeigt sich deutlich, dass die Selbstständigen (95 Prozent) die herausragende Nutzergruppe darstellen. Somit wird der größte Anteil der Einnahmen (97 Prozent) ebenfalls von den Selbstständigen getragen.

Pflegepersonen machten von der Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung kaum Gebrauch. Die Zahl der Anträge ist seit der Einführung rückläufig. Demgegenüber hat die Zahl der bewilligten Anträge von Selbstständigen im Jahr 2010 mit beinahe 96.000 Neuanträgen ihren Höchstwert erreicht. Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch auf einem niedrigeren Niveau, hat die Zahl der Neuanträge von Auslandsbeschäftigten durchlaufen, die bis zum Reformjahr 2010 stetig gestiegen ist.

Tabelle 4
Bewilligte Anträge und Beitragseinnahmen (in Tsd. Euro)

Jahr	Pflegerpersonen		Selbstständige		Auslandsbeschäftigte	
	Anträge	Einnahmen	Anträge	Einnahmen	Anträge	Einnahmen
2006	1.431	169	75.813	17.766	1.445	328
2007	523	151	72.531	29.284	2.187	693
2008	409	121	68.282	30.935	2.474	856
2009	420	100	88.816	32.933	2.967	898
2010	457	86	95.670	40.286	3.239	882
2011	355	101	63.713	76.115	2.122	1.817
2012	339	96	26.481	109.687	2.188	4.141

Anmerkung: Einnahmen werden in Tausend dargestellt

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Referat OS 11).

Tabelle 4 illustriert, dass die gesetzliche Neuregelung aufgrund der gestiegenen Beiträge deutlich den Anreiz minderte, in das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung einzutreten. Eine Erleichterung beim Zugang fällt offenbar nur gering ins Gewicht. Im Jahr 2011 gingen die bewilligten Neuanträge im Vergleich zum Jahr 2010 um ein Drittel zurück. Im Jahr 2012 erreichte die Zahl der Neuanträge gerade einmal ein Viertel gegenüber 2010. Während die Versicherungszugänge seit der Gesetzesänderung rückläufig waren, haben sich die Beitragseinnahmen für Selbstständige und Auslandsbeschäftigte mehr als verdoppelt. Jedoch muss angemerkt werden, dass die Gründungen aus der Arbeitslosigkeit mit Hilfe eines Gründungszuschusses der Bundesagentur für Arbeit in den letzten zwei Jahren ebenfalls stark rückläufig waren.

Angaben zum Bestand der Versicherten werden von der Bundesagentur für Arbeit erst ab Mitte des Jahres 2012 zur Verfügung gestellt. Jedoch lässt sich auch für die Zeit davor - auf der Basis der Beitragseinnahmen und der Beitragshöhe - näherungsweise der Bestand ermitteln. Demnach ist unmittelbar nach der Reform nicht nur die Zahl der Neuanträge sondern auch der Bestand um ca. 13 Prozent gesunken.

2.3 Anspruchsdauer und Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ergibt sich aus den auch für abhängig Beschäftigte gültigen gesetzlichen Regelungen des SGB III. Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erwerben, muss eine Person innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten die Anwartschaftszeit von zwölf Monaten erfüllen. Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses in den letzten fünf Jahren vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit und dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Lebensalter der Person (vgl. Tabelle 5).

Generell gilt, dass der Anreiz, arbeitslos zu bleiben, bei anspruchsberechtigten Älteren besonders groß ist. Einerseits haben sie eine längere Anspruchsdauer, andererseits können sie die Arbeitslosigkeit als „Brücke“ zum Übergang in den Ruhe-

stand nutzen. Ältere, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können nach einem Jahr Arbeitslosigkeit im Alter von 63 Jahren in den Ruhestand eintreten. Daher besteht ein Anreiz, das Beschäftigungsverhältnis im Alter von 61 Jahren aufzulösen und die Zeit bis zum Renteneintritt durch Arbeitslosengeld zwischenzufinanzieren. Ob dies jedoch auch für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag gilt, hängt auch davon ab, ob die Selbstständigen über eine entsprechende Altersvorsorge verfügen.

Tabelle 5
Anspruchsdauer nach Versicherungszeiten und Lebensalter

Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	Vollendung des ... Lebensjahres	...Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Quelle: SGB III, § 147. Stand: 2013.

Während die Beiträge zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag bis zur Neuregelung gesunken sind, blieben die Leistungen, die im Falle der Arbeitslosigkeit beansprucht werden können, konstant. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich in der Regel nach einem fiktiv pauschalierten Arbeitsentgelt, es sei denn, die Person hat in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt. Dann gilt dieses tatsächliche Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage. Die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts richtet sich nach vier Qualifikationsgruppen (vgl. Tabelle 6), auf die sich die Vermittlungsbemühung der Bundesagentur für Arbeit für den Arbeitslosen richtet. Maßgebend ist dabei die benötigte Qualifikation für die Ausübung dieses Berufs.

Tabelle 6
Höhe des monatlichen Alg I auf Basis der Bezugsgröße 2013 (in Euro)*

	West	Ost
keine Ausbildung	756,00	638,40
Abgeschlossener Ausbildungsberuf	974,40	844,80
Fachschule/Meister	1.143,40	1.017,60
Hoch-/Fachhochschule	1.337,40	1.174,80

* Für eine Person mit Lohnsteuerklasse III, ohne Kind.

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Tabelle 6 macht deutlich, dass die Leistungen aus dem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag zwischen den Qualifikationsgruppen stark schwanken, obwohl die

Selbstständigen unabhängig von der Qualifikation die gleichen Beiträge entrichten müssen. Das Arbeitslosengeld von Personen ohne Ausbildung beträgt nur knapp die Hälfte des Arbeitslosengeldes, welches Personen mit einem Universitätsabschluss erhalten. Beispielsweise stehen in den alten Bundesländern einer verheirateten Person ohne Ausbildung und ohne Kinder den Jahresbeiträgen von 970,20 Euro - auf Basis der Werte von 2013 - Leistungen in Höhe von maximal 4.536 Euro (für sechs Monate) gegenüber. Eine Person mit Hochschulabschluss hat demgegenüber - trotz gleicher Beitragszahlungen - einen maximalen Anspruch in Höhe von 8.024 Euro.

Wie man sieht, profitieren insbesondere Personen mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss von der Versicherung. Bei Personen ohne Ausbildung liegen die Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung gerade über der Höhe der Grundsicherung eines Ein-Personen-Haushalts. Geht man davon aus, dass einer alleinstehenden Person ca. zwischen 382 - Hartz-IV-Regelsatz (§ 20 SGB II) - und ca. 760 Euro - einschließlich Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)⁴ - an Grundsicherungsleistungen zustehen, lohnt sich der Abschluss einer freiwilligen Weiterversicherung für Personen ohne Ausbildung nicht. Tabelle 6 macht deutlich, dass abhängig vom Haushaltskontext freiwillig Versicherte mit niedriger Qualifikation im Leistungsfall zusätzlich auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sein werden.

2.4 Gründungsförderung

Ein Grund für die Einführung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag bestand darin, eine soziale Absicherung der Existenzgründer zu gewährleisten. Zum Zeitpunkt der Einführung der freiwilligen Weiterversicherung waren zwei Förderungsinstrumente, das Überbrückungsgeld und der Existenzgründungszuschuss, am Auslaufen. Sie wurden später durch den Gründungszuschuss ersetzt. Dementsprechend konnten vergleichsweise wenig Existenzgründer mit Überbrückungsgeld bzw. Existenzgründungszuschuss das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag eingehen.

Tabelle 7 gibt einen kurzen Überblick über die Instrumente zur Förderung der Gründung aus Arbeitslosigkeit. Auch bei dem neuen Instrument, dem Gründungszuschuss, sind inzwischen bereits inhaltliche Änderungen vorgenommen worden.

⁴ Die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind von den zuständigen Kommunen abhängig.

Tabelle 7
Vergleich der Instrumente

	Förderdauer & -höhe	Sonstige Voraussetzungen
Überbrückungsgeld 01.01.1986 - 31.07.2006	6 Monate: Alg I zzgl. 70 % des Alg I	
Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) 01.01.2003 - 30.06.2006	1. Jahr: 600 Euro 2. Jahr: 360 Euro 3. Jahr: 240 Euro	Anspruch auf Alg I
Gründungszuschuss (alt) 01.08.2006 - 27.12.2011	9 Monate: Alg I zzgl. 300 Euro 6 Monate: 300 Euro	Anspruch auf Alg I von mindestens 90 Tagen
Gründungszuschuss (neu) seit 28.12.2011	6 Monate: Alg I zzgl. 300 Euro 9 Monate: 300 Euro	Anspruch auf Alg I von mindestens 150 Tagen

Quelle: Sozialgesetzbuch III (Stand 2006, 2008 und 2012), eigene Zusammenstellung.

2.5 Internationaler Vergleich

Während in Deutschland die freiwillige Versicherung für Selbstständige noch ein junges Instrument ist, existiert sie in den skandinavischen Ländern Dänemark und Schweden schon seit den 70er Jahren, und ebenso seit 1995 in Finnland. Seit 2009 besteht auch in Österreich für Selbstständige die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. In den 15-EU-Mitgliedstaaten bieten damit insgesamt fünf Länder (einschließlich Deutschland) die Möglichkeit zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung an. Hingegen ist in Luxemburg die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für alle Erwerbspersonen - auch für die Selbstständigen - Pflicht.

Während sich die österreichische Ausgestaltung stark am deutschen System orientiert, verfügen die drei skandinavischen Länder über eine eigene Variante, das Genter System. Sie setzt sich aus zwei Komponenten zusammen; so besteht die Möglichkeit, sich sowohl freiwillig in der formal unabhängigen Arbeitslosenkasse zu versichern als auch in der gewerkschaftlich verwalteten Arbeitslosenkasse.

Die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich auch hinsichtlich der Rahmenfrist und Anwartschaftszeit, d. h. wie viele Monate eine Person innerhalb einer bestimmten Zeit in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben muss, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, deutlich (vgl. Tabelle 8). Die Rahmenfrist ist in Finnland am großzügigsten geregelt und liegt bei 48 Monaten, gefolgt von Dänemark mit 36 Monaten. Dabei unterscheidet sich die Anwartschaftszeit stark: In Dänemark müssen die Arbeitnehmer bzw. Selbstständige innerhalb der letzten 36 Monate zwölf Monate beschäftigt gewesen sein, in Finnland sind 18 Monate notwendig. In Schweden dagegen haben Selbstständige ein Jahr Zeit, die Anwartschaftszeit von sechs Monaten zu erfüllen.

Tabelle 8
Anwartschaftszeit und Rahmenfrist

	Anwartschaftszeit	Rahmenfrist
Dänemark	12 Monate	36 Monate
Deutschland	12 Monate	24 Monate
Österreich	12 Monate	24 Monate
Finnland	18 Monate	48 Monate
Schweden	6 Monate	12 Monate

* Die Anwartschaftszeit gibt an, wie viele Monate insgesamt eine Person innerhalb einer Rahmenfrist in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben muss, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben.

** Rahmenfrist gibt an, innerhalb welcher Zeit eine Person die Anwartschaftszeit erfüllen kann, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben.

Anmerkung: Stand aus verschiedenen Jahren.

Quelle: Eigene Zusammenstellung aus verschiedenen Quellen: Ejrnaes, M. & S. Hochguertel (2011); Lindskog, M. (2005); WKO (Wirtschaftskammer Steiermark); TYJ (The Federation of Unemployment Funds in Finland).

In Deutschland und Österreich müssen die Versicherten zwölf Monate innerhalb der vergangenen 24 Monate in die Versicherung einbezahlt haben, um einen Anspruch zu erwerben. Somit liegt die deutsche Ausgestaltung der Versicherung im internationalen Vergleich im Mittelfeld.

Zudem variieren auch andere Regelungen der Arbeitslosenversicherung in diesen Ländern deutlich. So gibt es Unterschiede im Umgang mit möglichen Mitnahmeeffekten. Während in Deutschland mehrmalige Inanspruchnahme auf zwei Mal begrenzt wurde, müssen in Österreich für einen Fortbezug von Arbeitslosengeld in den letzten zwölf Monaten mindestens sieben Monate Beiträge entrichtet worden sein.

3 Analysen zu vormaligen selbstständigen Leistungsbeziehern

3.1 Daten

Die folgenden Auswertungen basieren auf den Daten der Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) des IAB in der Version V10.00. Der aktuelle Datenrand ist der 31.12.2011. Die Integrierten Erwerbsbiografien enthalten tagesgenaue erwerbsbiografische Informationen über Personen, für die in den Registerdaten der Bundesagentur für Arbeit Meldungen zu Beschäftigung, Leistungsempfang, Maßnahmeteilnahme oder Arbeitssuche vorliegen. Anhand des Merkmals „Leistungsbezug aus der freiwilligen Weiterversicherung“ in den Forschungsdaten der Leistungsempfängerhistorik (LeH) des IAB lassen sich alle Leistungsbezieher auf Basis der freiwilligen Weiterversicherung identifizieren. Zu diesen Personen werden alle IEB-Spells, die nach dem 01.01.2000 endeten, zugespielt. Zudem werden die Daten durch weitere ausgewählte Merkmale ergänzt. Informationen über die Grundgesamtheit der Selbstständigen oder der freiwillig Versicherten enthält der Datensatz nicht. Da die Reform der freiwilligen Weiterversicherung zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, und Anspruchsberechtigte in der Regel eine Anwartschaftszeit von mindestens zwölf Monaten nachweisen müssen, ist davon auszugehen, dass sich unter den

Leistungsbeziehern nur wenige Personen befinden, die nach der Reform eine freiwillige Versicherung abgeschlossen haben.

Die Grundgesamtheit der Auswertung bilden alle Personen, die in dem Zeitraum von Januar 2006 bis Dezember 2011 mindestens einmal Arbeitslosengeld auf Basis der „freiwilligen Weiterversicherung“ erhalten haben. Leistungsepisoden mit einer Unterbrechung von maximal vier Tagen werden zu einer Episode zusammengezogen. Der Datensatz umfasst 49.751 Personen. Aufgrund von wiederholten Inanspruchnahmen liegen insgesamt 66.053 Episoden mit Leistungsbezug vor.

3.2 Entwicklung und Struktur

Zunächst wird untersucht, wie sich die Zahl der Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld I aus der freiwilligen Weiterversicherung über die Jahre entwickelt hat. Dabei wird sowohl die Entwicklung der Personenzahl als auch die Entwicklung der Leistungsfälle (bei wiederholten Bezugsphasen) ausgewertet. Tabelle 9 bestätigt erneut, dass die Selbstständigen die herausragende Nutzergruppe darstellen, sowohl im Hinblick auf die Zahl der Leistungsfälle als auch die Zahl der Personen.

Tabelle 9
Zugänge in den Leistungsbezug auf Basis der freiwilligen Weiterversicherung seit 2006

	Alle		Vormals Selbstständige		
	Episoden	Personen	Episoden	Personen	in %
2006	964	930	361	349	37,53
2007	6.399	5.811	4.861	4.468	76,89
2008	10.455	8.376	8.580	6.944	82,90
2009	13.773	10.314	11.504	8.679	84,15
2010	15.938	11.190	13.852	9.729	86,94
2011	18.524	13.130	16.295	11.608	88,41

Anmerkung: Jahreszuordnung erfolgt auf der Personenebene über die Zugänge.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen.

Ein interessantes Ergebnis zeigt sich bei den Anteilen der Selbstständigen an allen Leistungsbeziehern von Arbeitslosengeld I aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Während der Anteil der Selbstständigen an allen Beitragszahlungen über 97 Prozent betrug, liegt der Anteil der Selbstständigen an allen Leistungsbeziehern nur bei 88 Prozent (2011). Das bedeutet, dass die Gruppe der Selbstständigen im Vergleich zu den anderen beiden Personengruppen mehr einzahlt und bezogen auf die Personenzahl seltener Leistungen in Anspruch nimmt.

Insgesamt ist die Anzahl der Inanspruchnahmen gestiegen. Im Jahr 2011 haben bereits über 13.130 Personen Leistungen aus der Versicherung in Anspruch genommen. Da die Anwartschaftszeit zwölf Monate beträgt, handelt es sich hier vermutlich weitgehend um Personen, die die freiwillige Weiterversicherung vor der Reform im Januar 2011 abgeschlossen haben. Berücksichtigt man, dass die Zahl der Neuanträge ab 2011 stark rückläufig war und freiwillig Versicherte seit dem Jahr

2011 unabhängig von der Dauer maximal zweimal Leistungen beziehen können, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Inanspruchnahmen und vermutlich auch der Leistungsbezieher im Jahr 2012 stark rückläufig war.

Selbstständige sind die herausragende Nutzergruppe der freiwilligen Weiterversicherung (vgl. Tabelle 9). Aus diesem Grund stehen im Folgenden nur die Selbstständigen im Fokus der weiteren Auswertungen. Damit verbleiben 41.777 Personen und 55.453 Leistungsfälle im Datensatz. Damit nahmen zwischen fünf und sieben Prozent der Versicherten jährlich Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung in Anspruch.

3.3 Sozio-demographische Merkmale

Wie setzt sich der Personenkreis der Leistungsbezieher zusammen? Da es für den hier betrachteten Beobachtungszeitraum keine Informationen über die Grundgesamtheit der Selbstständigen gibt, die sich freiwillig weiterversichern, ziehen wir hier mit Gründungszuschuss geförderten Gründer als Referenzgruppe heran. Dies ist auch der Personenkreis, der die höchste Wahrscheinlichkeit aufweist eine freiwillige Arbeitslosversicherung abzuschließen (Evers/Schleinkofer/Wießner 2013). Dabei werden die Eintritte in die Förderung durch Gründungszuschuss im Zeitraum von 2009 bis 2011 betrachtet. Insgesamt wurden 417.439 Personen durch Gründungszuschuss in diesem Zeitraum gefördert. Bei den Leistungsbeziehern wird nur der erste Leistungsfall pro Person untersucht.

Tabelle 10 vergleicht die sozio-demographischen Merkmale der Leistungsbezieher mit denen der geförderten Existenzgründer vor und nach der Reform. Untersucht man die sozio-demographischen Merkmale im Einzelnen, zeigt sich, dass es hinsichtlich der Geschlechterverteilung kaum Unterschiede gibt. Bei den vormals selbstständigen Leistungsbeziehern lag der Frauenanteil vor der Reform bei etwa 40 Prozent, unter den geförderten Existenzgründern war er ähnlich hoch. Tabelle 10 zeigt auch, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf Geschlechterunterschiede hatte. Der Anteil der Frauen blieb auch nach dem Jahr 2011 unverändert bei knapp 40 Prozent. Generell ist jedoch eine Zunahme der Gründungsaktivität von Frauen festzustellen, welche im Jahr 2011 den höchsten Stand seit 1999 erreichte (Brixy/Sternberg/Vorderwülbecke 2012).

Tabelle 10
Leistungsbezieher und geförderte Gründer nach sozio-demographischen Merkmalen
(in %)

	Bis zur Gesetzesänderung		Seit der Gesetzesänderung	
	Leistungs- bezieher*	Geförderte Gründer**	Leistungs- bezieher*	Geförderte Gründer**
Männlich	61,78	64,82	61,34	62,24
15 - 24	1,23	6,76	1,15	6,11
25 - 34	11,59	29,75	14,46	29,98
35 - 44	26,10	34,11	27,17	32,61
45 - 54	29,90	22,81	30,03	22,93
55 - 64	31,18	6,51	27,18	7,63
kein Berufsabschluss	5,39	13,24	5,98	11,50
Berufsausbildung	63,32	62,89	60,2	60,25
(Fach)-Hochschule	30,82	23,00	33,41	26,69
West	50,79	78,30	62,98	77,34
Deutsche	96,18	91,20	94,53	91,24

Anmerkungen: Die Differenz zu 100 % bei den Angaben zum Ausbildungsabschluss erklärt sich in beiden Quellen mit fehlenden Informationen.

Quelle: *IEB V10.00 (2006 - 2011), **Datawarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2009 - 2011), eigene Berechnungen.

Da das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung dazu genutzt werden kann, um „vorzeitig“ und abgesichert in den Ruhestand überzugehen (vgl. Abschnitt 2.3), wird hier die Altersstruktur der Leistungsbezieher betrachtet. Es sind in der Tat deutliche Differenzen zur Altersstruktur der geförderten Gründer festzustellen. Der Anteil der 55 bis 64-Jährigen Leistungsbezieher ist mit 30 Prozent um mehr als 20 Prozentpunkte höher als ihr Anteil dieser Gruppe unter den geförderten Existenzgründern.

Eine mögliche Erklärung für die starke Inanspruchnahme in dieser Altersgruppe ist, dass Existenzgründungen im höheren Alter weniger erfolgreich sind. Allerdings könnte die hohe Inanspruchnahme auch dadurch erklärt werden, dass die freiwillige Weiterversicherung dazu genutzt werden kann, um abgesichert in den (vorzeiten) Ruhestand überzugehen. Um diese Vermutung zu überprüfen, ist eine Betrachtung der durchschnittlichen Bezugsdauer von Arbeitslosengeld sinnvoll. Ist die durchschnittliche Bezugsdauer der älteren Selbstständigen höher als bei den jüngeren, kann man dies als Stützung dieser Hypothese deuten. Diese Analysen folgen im Abschnitt 3.5.

Ein Drittel der vormals selbstständigen Leistungsbezieher ist zwischen 45 und 54 Jahre alt, über 20 Prozent sind im mittleren Alter, zwischen 35 und 44 Jahren. Nur ein Prozent der Leistungsbezieher ist unter 25 Jahre. Insgesamt ist festzustellen, dass etwa 90 Prozent der Leistungsbezieher 35 Jahre alt oder älter sind. Dies ist jedoch kaum verwunderlich, da eine Gründung in aller Regel im späteren Erwerbsleben geschieht (Brenke 2011).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Leistungsbezieher in ihrer Altersstruktur deutlich von den geförderten Gründern unterscheiden. Berücksichtigt man, dass nur Neugründern der Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung offen steht, lässt dies die Vermutung zu, dass freiwillig Versicherte etwas älter sind. Darüber hinaus sind nach der Gesetzesreform keine Veränderungen in der Altersstruktur zu beobachten.

Von besonderem Interesse ist das Qualifikationsniveau der Leistungsempfänger, da sich die Höhe des Arbeitslosengelds nach dem erreichten Berufsabschluss der vormals selbstständigen Leistungsbezieher richtet. Wie bereits in Abschnitt 2.3 erläutert, profitieren von der freiwilligen Weiterversicherung insbesondere Personen mit Berufsausbildung und Hochschulabsolventen. Es ist daher auch nicht überraschend, dass sie häufiger unter allen freiwillig Versicherten anzutreffen sind (Evers/Schleinkofer/Wießner 2013). Der Anteil der Personen mit einem Hochschulabschluss betrug vor der Gesetzesänderung 30 Prozent; hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich vor allem bei den Solo-Selbstständigen in den letzten Jahren das durchschnittliche Qualifikationsniveau erhöht hat (Brenke 2011). Bei den geförderten Existenzgründern ist es hingegen nur ein Viertel. Etwa 60 Prozent der Leistungsbezieher haben eine Ausbildung abgeschlossen, das entspricht ebenfalls der Qualifikationsstruktur der geförderten Gründer. Nicht einmal fünf Prozent der Leistungsbezieher haben keinen Berufsabschluss, bei den geförderten Gründern war der Anteil der Personen ohne Ausbildung mit über zehn Prozent doppelt so hoch. Dies kann daran liegen, dass sich für diese Personengruppe eine freiwillige Weiterversicherung kaum lohnt, da im Versicherungsfall das Arbeitslosengeld I kaum über den Grundsicherungsleistungen liegt. Eine andere mögliche Erklärung ist der geringe Anteil der Leistungsbezieher mit Migrationshintergrund, da diese oft keinen (deutschen) Berufsabschluss vorweisen können.

Deshalb wird hier die Staatsangehörigkeit genauer betrachtet. Es zeigt sich, dass weniger als fünf Prozent der vormals Selbstständigen mit Leistungsbezug ausländische Wurzeln haben. Der Anteil steigt nach der Reform geringfügig an. Hingegen beträgt der Anteil von Ausländern an den geförderten Existenzgründern zehn Prozent, sie sind also unter den Leistungsempfängern unterrepräsentiert. Die Differenz von etwa fünf Prozentpunkten könnte somit die Differenz im Qualifikationsniveau erklären. Migranten verfügen seltener über einen (deutschen) Berufsabschluss, wegen der niedrigen Leistungen ist der Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung für diese Personengruppe wenig attraktiv. Eine alternative Erklärung sind Informationsdefizite, da Personen mit Migrationshintergrund mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit eine Arbeitslosenversicherung abschließen (Evers/Schleinkofer/Wießner 2013). Insgesamt blieb der Anteil der Selbstständigen mit ausländischen Wurzeln über die letzten Jahre konstant (Kelleter 2009).

Untersucht man, in welcher Region die vormals selbstständigen Leistungsbezieher angesiedelt sind, ergeben sich ebenso bemerkenswerte Unterschiede. Während etwa 50 Prozent der vormals Selbstständigen mit Leistungsbezug aus den neuen Bundesländern kommen, sind dies bei den geförderten Gründern nur 20 Prozent. Nach der Gesetzesreform sinkt der Anteil um zehn Prozentpunkte. Ein möglicher Grund ist, dass in Ostdeutschland Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus noch stärker als im Westen aus Mangel an Erwerbsalternativen erfolgen (sogenannte „Necessity-Gründer“). Dieses Ergebnis ist überraschend, weil erst vor kurzem eine veröffentlichte Studie anhand der Daten des „Global Entrepreneurship Monitor“ 2011 eine Angleichung der Gründungsaktivität zwischen West- und Ostdeutschland festgestellt hat. Die Autoren weisen jedoch explizit drauf hin, dass sich generell die Einstellung hinsichtlich der Gründungen zwischen den Bundesländern unterscheiden. So geben Ostdeutsche öfters an, nicht über das nötige Wissen für eine Selbstständigkeit zu verfügen. Denkbar wäre somit, dass durch die Verbreitung der Informationen über das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag durch die Agenturen für Arbeit die Motivation zur Gründung in den neuen Bundesländern gesteigert werden kann. Nichtsdestotrotz ist die Gründungsaktivität tendenziell in den alten Bundesländern höher (Brixy/Sternberg/Vorderwülbecke 2012).

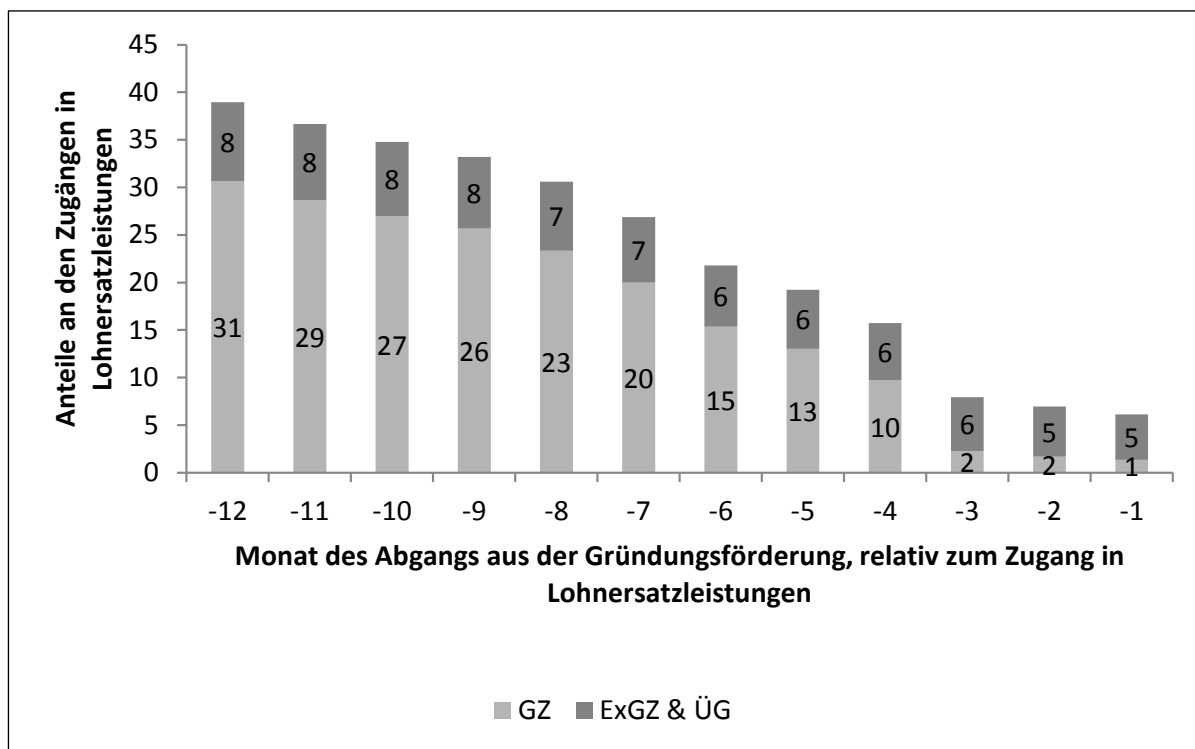
Wird zusätzlich die Region der bewilligten Anträge in der Analyse berücksichtigt, zeigt sich, dass ungefähr 30 Prozent der Neubewilligten Anträge aus den neuen Bundesländern stammen. Dies legt nahe, dass eine Neugründung in den neuen Bundesländern mit einem höheren Arbeitsloskeitsrisiko oder sogar einer höheren Misserfolgswahrscheinlichkeit der Gründungen verbunden ist. Dies ist überraschend, da dafür in der Literatur keine empirische Evidenz zu finden ist.

3.4 Vorherige Gründungsförderung

Die Mehrheit der Leistungsbezieher, 72 Prozent, wurde bei ihrer Existenzgründung durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert. Im Folgenden wird ausgewertet, welche Art der Gründungsförderung Personen maximal ein Jahr vor dem Leistungsbezug erhalten haben. Dabei wird die Erwerbsbiographie der Leistungsbezieher monatlich über ein Jahr hinweg betrachtet.

Betrachtet man alle Förderungsarten zusammen, zeigt sich, dass 39 Prozent der Leistungsbezieher zwölf Monate vor der Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit bei der Gründung gefördert wurden (vgl. Abbildung 1). Das entspricht ebenfalls Befunden des IAB, nach denen jeder zweite geförderte Selbstständige freiwillig arbeitslos versichert ist (Caliendo et al. 2012). Sechs Prozent der Leistungsbezieher sind aus der Förderung direkt in die Arbeitslosigkeit übergegangen.

Abbildung 1
Personen mit Leistungsbezug und vorherigen Gründungsförderung (in %)



Lesebeispiel: Ein Jahr vor Beginn des Leistungsbezugs erhielten 31 % der Leistungsbezieher den Gründungszuschuss.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen; Insgesamt gingen 41.777 Leistungsfälle in die Berechnung ein; GZ Gründungszuschuss, ExGZ Existenzgründungszuschuss; ÜG Überbrückungsgeld.

Ein Jahr vor dem Leistungsbezug wurden 31 Prozent der Leistungsbezieher mit dem Gründungszuschuss (GZ) gefördert. Nach neun Monaten fällt der Anteil auf zwei Prozent (vgl. Abbildung 1). Das liegt vor allem daran, dass nach neun Monaten die erste Phase der Förderung endet und die zweite Förderungsphase eine Ermessensleistung der Vermittler ist. Allerdings haben die Personen noch nicht die Voraussetzung (Einzahlung von mindestens zwölf Monaten) erfüllt, um Alg I aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu beziehen. Sie müssen noch mindestens drei Monate selbstständig tätig sein und in die freiwillige Weiterversicherung einzahlen, bis sie anspruchsberechtigt werden. Ein Prozent der Selbstständigen wechselt unmittelbar nach Ende der Förderung durch den Gründungszuschuss in den Leistungsbezug.

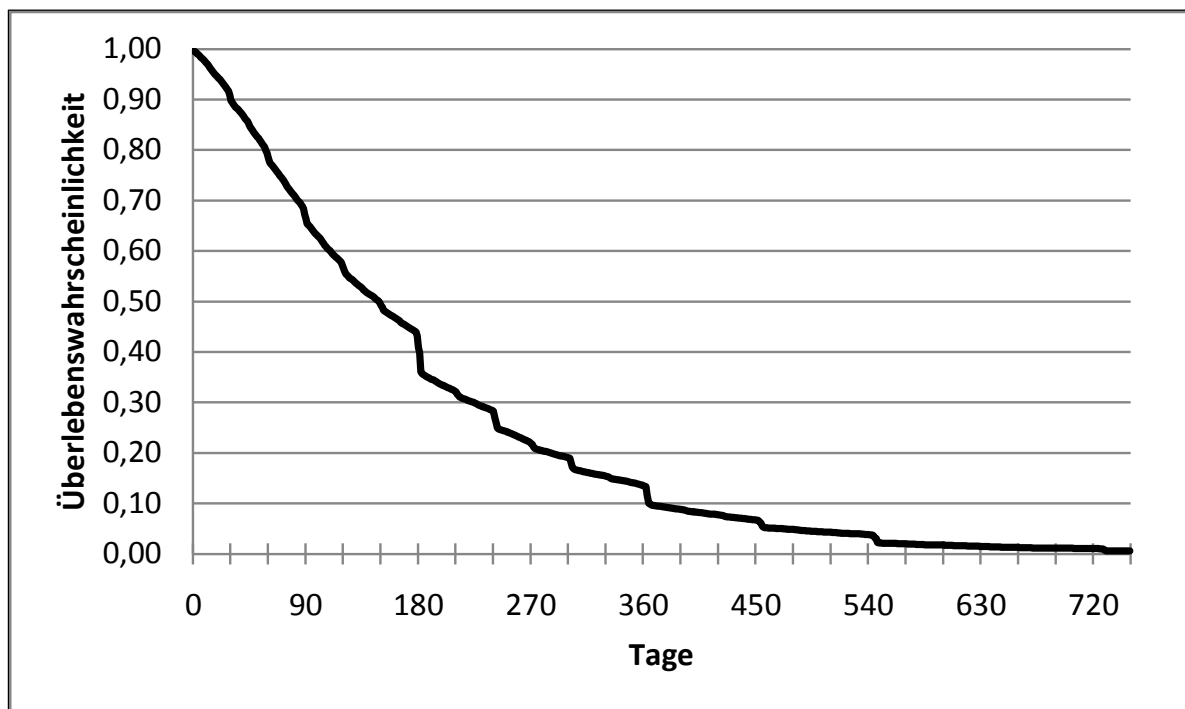
Abbildung 1 zeigt, dass fünf Prozent der Leistungsbezieher einen Monat vor dem Alg-I-Bezug mit Überbrückungsgeld (ÜG) bzw. einem Existenzgründungszuschuss (ExGZ) gefördert wurden. Ein Jahr vor Arbeitslosigkeit erhielten insgesamt acht Prozent der Leistungsbezieher Überbrückungsgeld bzw. einen Existenzgründungszuschuss. Der Anteil ist gering, da das Überbrückungsgeld bzw. der Existenzgründerzuschuss bereits sechs Monate bzw. sieben Monate nach Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung abgeschafft wurde.

3.5 Dauer und Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen

Im Folgenden wird untersucht, wie lange die vormals Selbstständigen Leistungen bezogen haben und ob Unterschiede in der Leistungsbezugsdauer nach Geschlecht und Altersgruppen festzustellen sind (die Dauer der Arbeitslosigkeit kann davon abweichen).

Abbildung 2 analysiert die Dauer des Leistungsbezugs für alle Inanspruchnahmen zwischen dem 1. Februar 2006 und dem 31. Dezember 2011. Hierbei wird nicht danach unterschieden, ob eine Person einmal oder mehrfach Leistungen bezogen hat. Eine Unterscheidung der Leistungsbezugsdauer vor und nach der Reform ist wenig sinnvoll, weil zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ende des Beobachtungszeitraumes nur zwölf Monate liegen. Da die Anwartschaftszeit von zwölf Monaten noch nicht erfüllt ist, ist davon auszugehen, dass nur wenige Personen mit Neuanträgen enthalten sind.

Abbildung 2
Verweildauer im Leistungsbezug (in %)



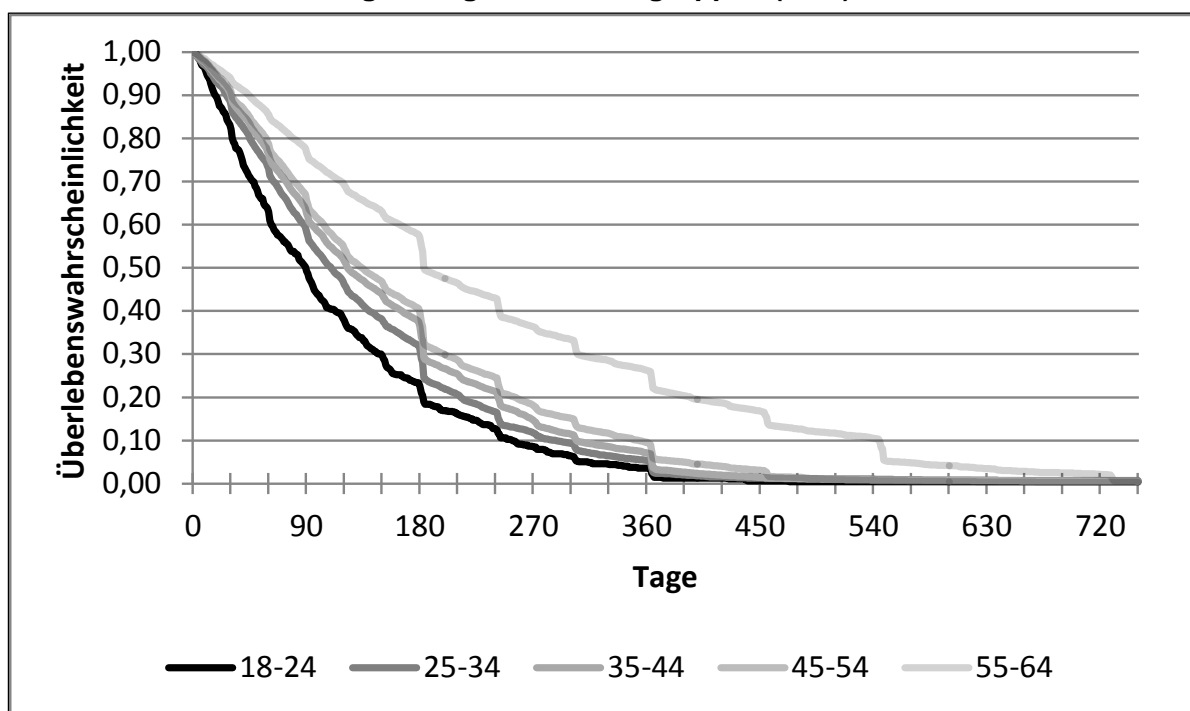
Lesehilfe: Nach 150 Tagen haben noch 50 Prozent der Personen Arbeitslosengeld I aus der freiwilligen Weiterversicherung erhalten.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen. Kaplan-Meier Überlebensfunktion.

Abbildung 2 zeigt, dass mehr als die Hälfte (ca. 55 Prozent) der vormals Selbstständigen den Leistungsbezug innerhalb von 180 Tagen oder nach ca. sechs Monaten wieder verlassen haben. Nur etwa zehn Prozent der Leistungsfälle dauern länger als ein Jahr. Der Grund ist, dass die maximale Bezugsdauer von Leistungsempfängern unter 50 Jahren seit 2008 ein Jahr beträgt (vgl. Tabelle 5). Seitdem können nur Personen, die älter als 50 Jahre sind, länger als ein Jahr Arbeitslosengeld beziehen.

Betrachtet man die Leistungsbezugsdauer nach Altersgruppen getrennt (Abbildung 3) lässt sich die Vermutung, dass es sich hier um ältere Leistungsbezieher handelt, bestätigen. Leistungsbezieher über 55 Jahre nehmen erheblich häufiger länger Arbeitslosengeld I in Anspruch. Nach einem halben Jahr beziehen noch fast 60 Prozent der Personen in dieser Altersgruppe Arbeitslosengeld I. Zum Vergleich: In der Gruppe der Leistungsempfänger zwischen 18 und 25 Jahren erhalten nach sechs Monaten nur noch rund 20 Prozent Leistungen. Es gibt zwei Gründe für diese Entwicklung. Zum einen liegt es an den Hindernissen bei der Wiedereingliederung der Älteren in den Arbeitsmarkt (Bundesagentur für Arbeit 2012b), wegen mangelnder Erwerbsalternativen verbleiben ältere Erwerbspersonen länger in der Arbeitslosigkeit. Zum anderen können längere Anspruchsdauern bei Älteren längere Arbeitslosigkeitsphasen bewirken (Lo/Stephan/Wilke 2012; Schmieder/Wachter/Bender 2012; Steiner 2003).

Abbildung 3
Verweildauern im Leistungsbezug nach Altersgruppen (in %)



Lesehilfe: Nach 180 Tagen haben noch 50 Prozent der Personen im Alter zwischen 55 und 64 Arbeitslosengeld I aus der freiwilligen Weiterversicherung erhalten.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen. Kaplan-Meier Überlebensfunktion.

Unter allen Empfängern von Arbeitslosengeld I sind Frauen in der Regel länger als Männer arbeitslos. Sie nutzen öfter ihre gesamte Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld aus. Als Grund werden Schwierigkeiten genannt, eine Tätigkeit zu finden, die eine Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familien ermöglicht (Bundesagentur für Arbeit 2012a). Dies gilt jedoch weniger für vormals selbstständige Leistungsempfänger. Hier sind zwischen Männern und Frauen vergleichsweise geringe Unterschiede festzustellen (Abbildung A1 im Anhang). Zwar bezogen ca. 50 Prozent der Frauen und nur 40 Prozent der Männer maximal sechs Monate Arbeitslosengeld I, nach einem Jahr sind aber keine Unterschiede mehr festzustellen.

Mit Blick auf die Gesetzesänderung zum 01.01.2011 ist eine Untersuchung der Bezugsphasen von Interesse. Seit der Reform wurde der Bezug von Arbeitslosengeld auf maximal zwei Mal beschränkt, danach ist eine erneute Absicherung der gleichen Selbstständigkeit nicht mehr möglich. Hintergrund dieser Einschränkung war die Befürchtung, dass Anspruchsberechtigte auch kurzfristige Auftragsrückgänge mit dem Bezug von Arbeitslosengeld überbrücken. Deshalb wird in Tabelle 11 die Zahl der Leistungsansprüche für den gesamten Beobachtungszeitraum untersucht.

Tabelle 11
Mehrfachinanspruchnahmen der Leistungen (in %)

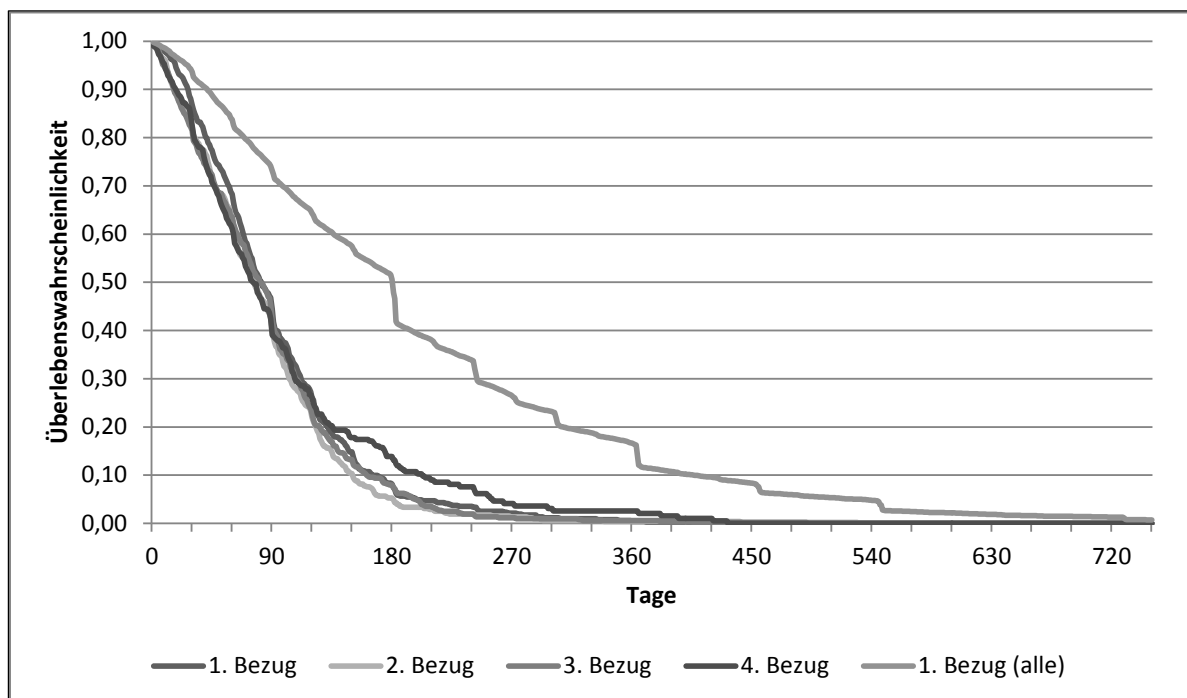
Bezug	1x	2x	3x	4x	>4	alle
Anteil der Personen	75,34	17,16	4,61	1,52	1,37	100

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen. Abweichungen von 100 Prozent durch Runden der Zahlen.

Tabelle 11 zeigt, dass über 75 Prozent der Personen nur einmal Arbeitslosengeld bezogen. Bei knapp über 17 Prozent der Personen handelt es sich um zweimaligen Bezug, ca. vier Prozent erhielten dreimal Arbeitslosengeld und ein Prozent viermal. Ebenfalls ein Prozent der Personen bezog im Beobachtungszeitraum mehr als viermal Leistungen aus dem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung. Es zeigt sich also, dass auch vor der Gesetzesreform nicht mehr als 7,5 Prozent der Leistungsempfänger häufiger als zweimal Arbeitslosengeld I beantragt haben. Somit lässt sich die Befürchtung gravierender Mitnahmeeffekte in dieser Analyse nicht bestätigen.

Abbildung 4 illustriert die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs in Abhängigkeit von der Zahl der Inanspruchnahmen. Hierbei beschränkt sich die Analyse einerseits auf Personen, die mindestens vier Mal Leistungen erhalten haben. Zum Vergleich wird die Überlebensfunktion der ersten Leistungsphase aller Leistungsempfänger abgebildet. Ziel ist es erstens, zu untersuchen, wie sich die Bezugsdauer über die einzelnen Leistungsphasen verteilt. Ausgangspunkt ist die Hypothese, dass die Überlebenswahrscheinlichkeit und damit auch die Bezugsdauer nicht mit der Häufigkeit der Inanspruchnahme variiert (es sei denn, die letzte Inanspruchnahme wird durch das Ende des Anspruchs begrenzt). Sinkt demgegenüber die Überlebenswahrscheinlichkeit von Mehrfachnutzern ceteris paribus mit der Zahl der Leistungsphasen, ist dies ein Hinweis darauf, dass vermutlich das Ende des Restanspruchs näher rückt.

Abbildung 4
Verweildauern im Leistungsbezug von Mehrfachnutzern (%)



Lesehilfe: Nach 180 Tagen befanden sich noch ca. 10 Prozent der Personen, die insgesamt vier Mal Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung empfangen, im ersten Leistungsbezug.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen.

Zweitens soll überprüft werden, ob sich die Überlebendswahrscheinlichkeit des ersten Bezugs von Mehrfachnutzern grundlegend von der Überlebendswahrscheinlichkeit aller ersten Inanspruchnahmen unterscheidet. Falls die Überlebendswahrscheinlichkeit in der ersten Leistungsphase von Mehrfachnutzern unter der aller ersten Inanspruchnahmen liegt, ist dies ein Hinweis darauf, dass es verschiedene Nutzertypen gibt.

Abbildung 4 zeigt, dass bei der Verweildauer der einzelnen Leistungsphasen von Mehrfachbeziehern kaum Unterschiede festzustellen sind. Nur zum Ende des Anspruchs (beim vierten Bezug) ist die Verweildauer geringfügig länger. Während beim ersten Leistungsbezug nach 165 Tagen nur zehn Prozent der Personen Arbeitslosengeld I aus der freiwilligen Weiterversicherung erhalten haben, waren es beim letzten Leistungsbezug 17 Prozent der Personen. Es zeigt sich, dass Personen mit wenig verbliebenem Restanspruch bestrebt sind, ihren Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld voll auszuschöpfen. Ferner ist ein deutlicher Unterschied in der Dauer der ersten Inanspruchnahme zwischen den Mehrfachnutzern und aller Leistungsbezieher festzustellen. Dies bestätigt die Vermutung, dass es unter den Leistungsbeziehern verschiedene Nutzertypen gibt: während die einen in der ersten Leistungsphase ihren Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld eher ausschöpfen, verteilen die anderen ihren Anspruch auf mehrere Bezugsphasen.

Hinsichtlich der Gesetzesänderung zur Begrenzung von Mehrfachnutzungen ist es wichtig, die Verweildauer der unterschiedlichen Nutzertypen anzuschauen. Aus diesem Grund wird die Bezugsdauer nach Gruppen getrennt betrachtet. Werden nur Personen betrachtet, die nur einmal Arbeitslosengeld I empfangen haben, ist festzustellen (vgl. Abbildung A2), dass die Bezugsdauer generell länger ist. So empfangen nach 180 Tagen noch beinahe 60 Prozent der Personen Leistungen. Berücksichtigt man alle Leistungsbezieher, waren es 40 Prozent (vgl. Abbildung 2). Demgegenüber beziehen nur 25 Prozent der Personen mit zweimaliger Inanspruchnahme noch nach 180 Tagen Leistungen, und nur 15 Prozent der Personen mit einer dreimaligen Inanspruchnahme. Es zeigt sich, dass Personen mit mehrmaligen Inanspruchnahmen kürzere Bezugsphasen aufweisen. Wird jedoch die Dauer der einzelnen Bezugsphasen auf alle Phasen aufsummiert, ist insgesamt eine längere Bezugsdauer zu verzeichnen. Die Begrenzung der Inanspruchnahmen auf zwei Mal wird voraussichtlich zu insgesamt längeren Inanspruchnahmen beitragen.

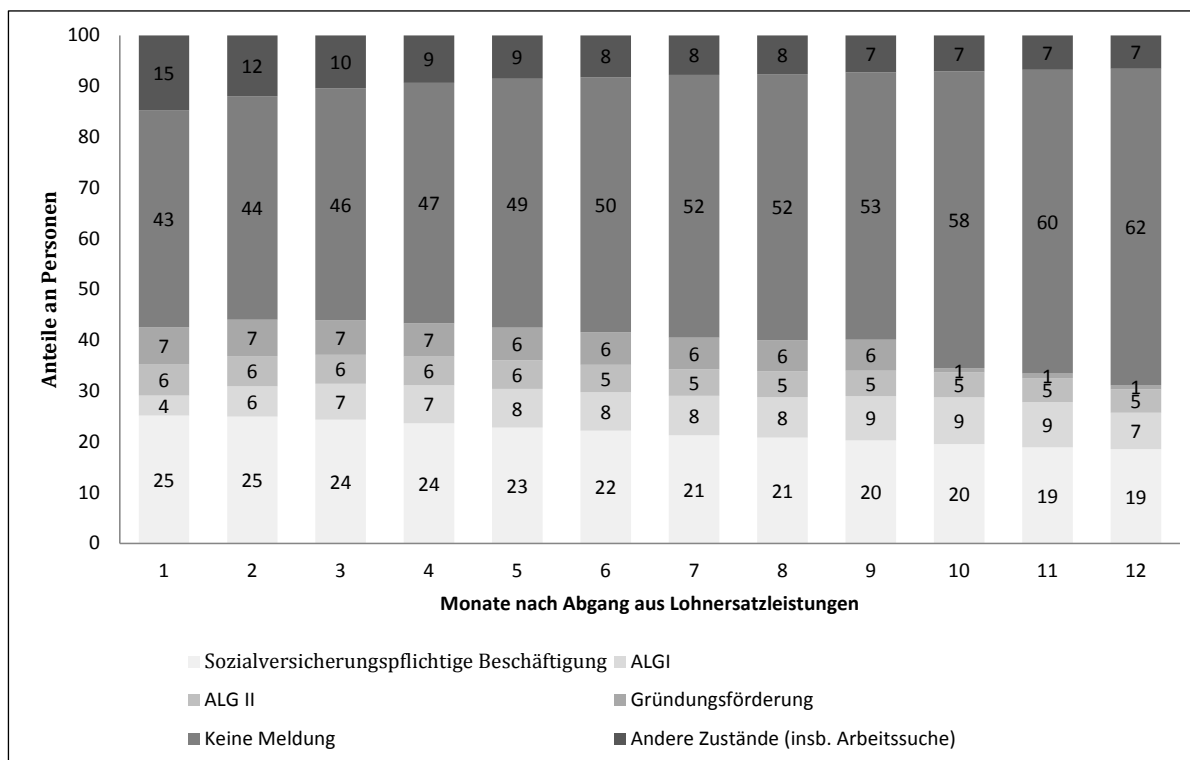
3.6 Verbleib

Zuletzt soll geklärt werden, wie sich die Erwerbsbiographien der Leistungsempfänger nach dem Leistungsbezug entwickelt haben. Dabei wird untersucht, in welchen Arbeitsmarktstatus die Leistungsempfänger innerhalb der ersten zwölf Monate wechseln.

Als erstes wird der Übergang in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung betrachtet. Im Folgenden gelten als abhängige Beschäftigung ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt wird. Aufstocker, die aufgrund des geringen Arbeitsentgelts zusätzlich Arbeitslosengeld II beziehen, werden nur bei den Beschäftigten (und nicht bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern) ausgewiesen. Außerdem handelt es sich bei den Tätigkeiten ausschließlich um Beschäftigungsverhältnisse, die nicht von der Bundesagentur gefördert werden.

Abbildung 5 zeigt, dass etwa ein Viertel der Leistungsbezieher bereits einen Monat nach der Arbeitslosigkeit eine abhängige Beschäftigung aufgenommen hat. Dies entspricht auch dem am häufigsten genannten Beendigungsgrund, mit dem ein Leistungsfall in der IEB abgeschlossen wird. Der Anteil der Übergänge in abhängige Beschäftigung nimmt auch bei einem Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten nicht zu, sondern sinkt sogar leicht.

Abbildung 5
Verbleib nach Beendigung des Leistungsbezugs (in %)



Lesehilfe: Der Monat 1 - 12 auf der Zeitachse bezieht sich auf den Zeitraum nach dem Ende des Arbeitslosengeld-I-Bezuges.

Anmerkung: Insgesamt gingen 47.213 Leistungsfälle in die Berechnung ein; bei den anderen Zuständen handelt es sich überwiegend um Arbeitssuchmeldungen. Personen, die aufgrund eines geringen Arbeitsentgelts zusätzlich Arbeitslosengeld II beziehen („Aufstocker“), werden hier bei den Beschäftigten und nicht bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern ausgewiesen. Personen, die aufgrund der geringen Lohnersatzleistungen Leistungen aus der Grundsicherung erhalten, werden bei den Beziehern von Arbeitslosengeld I ausgewiesen.

Abweichungen von 100 % durch Rundungsfehler.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen.

Vier Prozent der vormals Selbstständigen erhalten bereits einen Monat nach dem Ende des Leistungsbezuges erneut Alg I (aus der freiwilligen Weiterversicherung). Der Anteil steigt in den nächsten zwölf Monaten um weitere drei Prozentpunkte. Analog zu abhängigen Beschäftigten sind Personen, die aufgrund der geringen Lohnersatzleistungen (Alg I) Leistungen aus der Grundsicherung erhalten, bei den Beziehern von Lohnersatzleistungen ausgewiesen.

Sechs Prozent erhalten im Anschluss an den Alg-I-Bezug Leistungen aus der Grundsicherung (Alg II). Dieser Anteil sinkt innerhalb der nächsten zwölf Monate nur geringfügig (vgl. Abbildung 5).

Weitere sieben Prozent der Leistungsbezieher werden bei der Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit von der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Ein erheblicher Rückgang der Förderung ist nach neun Monaten zu beobachten. Es zeigt sich auch hier, dass nur wenige in der zweiten Phase des Gründungszuschusses weiter gefördert werden.

Für fast die Hälfte der Leistungsbezieher wurde ein Monat nach dem Leistungsbezug keine Meldung in den Registerdaten der Bundesagentur für Arbeit abgegeben. Dies kann drei Gründe haben: Die Personen ziehen sich aus dem Erwerbsleben zurück, haben wegen fehlender Bedürftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, oder sie nehmen erneut eine selbstständige Tätigkeit auf. Diese Zustände lassen sich auf Basis der Registerdaten nicht unterscheiden. Der Anteil steigt zwölf Monate nach dem Ende des Leistungsbezuges sogar auf über 60 Prozent.

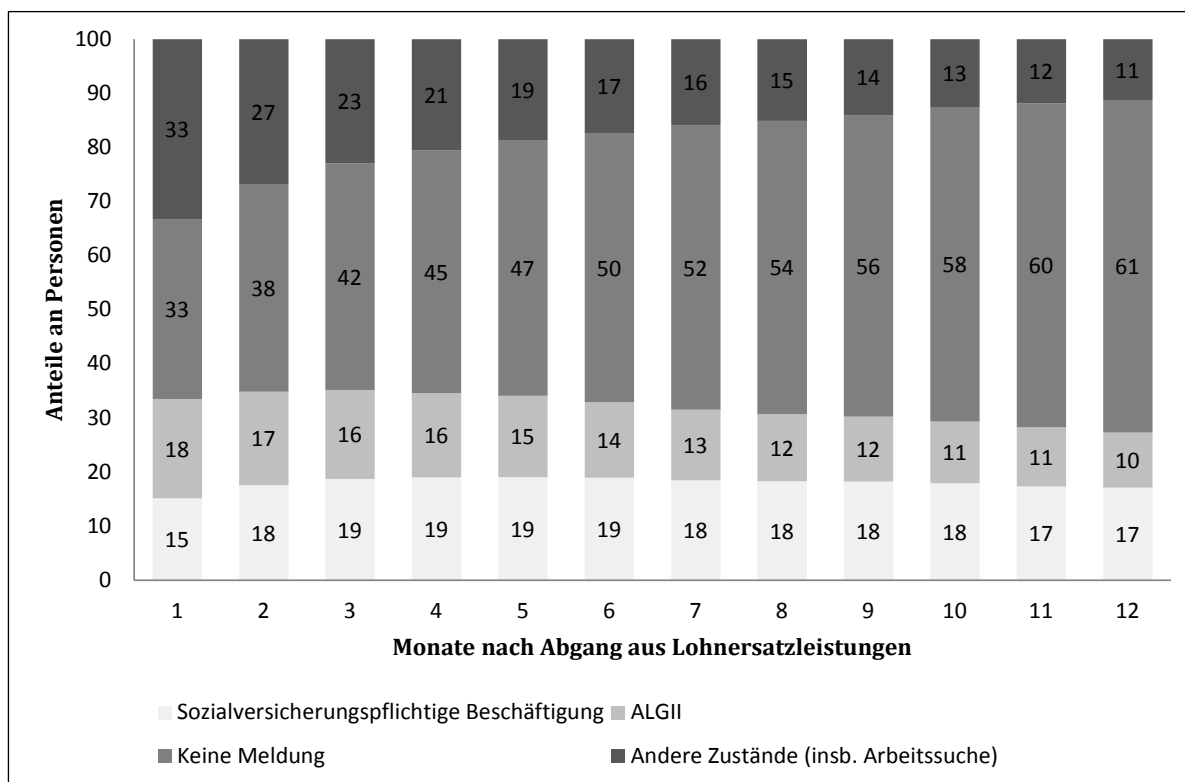
Angaben zum Grund für die Beendigung des Leistungsbezugs weisen darauf hin, dass mindestens 16 Prozent der Leistungsbezieher wieder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Da der Abmeldegrund jedoch mit dem Erlöschen des Leistungsanspruchs automatisch in den Daten überschrieben wird, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Anteil höher liegt. Um diese Vermutung zu überprüfen, wurden in einem zweiten Schritt alle Leistungsfälle ohne Restanspruch aus der Analyse ausgeklammert. Es zeigt sich tatsächlich, dass der Anteil der Leistungsbezieher, der angibt, erneut die Selbstständigkeit aufzunehmen, auf 21 Prozent steigt.

Bei dem Wechsel in einen „anderen Zustand“ handelt es sich häufig um Arbeitsuchmeldungen. So waren 15 Prozent der Leistungsbezieher direkt nach der Arbeitslosigkeit weiterhin arbeitssuchend gemeldet. Dieser Anteil ist jedoch stark rückläufig; nach zwölf Monaten waren es nur noch halb so viele.

In Abbildung 6 wird abschließend der Verbleib der Leistungsbezieher nach dem Auslaufen des Leistungsanspruchs dargestellt. Zu erwarten wäre, dass Personen nach ihrem letzten Bezug (und damit ohne Restanspruch auf Arbeitslosengeld) unter stärkerem Druck stehen, erneut eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen. Diese Vermutung lässt sich jedoch nicht bestätigen. Ein Monat nach dem Auslaufen des Anspruchs waren nur 15 Prozent der Leistungsbezieher ohne Restanspruch sozialversicherungspflichtig beschäftigt; in der gesamten Beobachtungszeit ist nur ein geringfügiger Anstieg zu beobachten.

Hingegen beziehen fast 20 Prozent der vormals Selbstständigen ohne Restanspruch Leistungen aus der Grundsicherung; dies war nur bei sieben Prozent aller selbstständigen Leistungsbezieher der Fall. Allerdings erhalten etwa 40 Prozent aller Arbeitslosengeld-I-Empfänger, deren Anspruch ausgelaufen war, im Anschluss Arbeitslosengeld II (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2011). Abbildung 6 macht auch deutlich, dass viele Personen den Arbeitslosengeld-II-Bezug innerhalb eines Jahres wieder verlassen. Zwölf Monate nach dem letzten Leistungsbezug bekamen nur noch zehn Prozent der ehemaligen Leistungsbezieher Arbeitslosengeld II. Ein ähnlicher Rückgang ist auch unter allen Empfängern von Arbeitslosengeld II zu beobachten.

Abbildung 6
Verbleib nach Beendigung des Leistungsbezugs für Personen ohne Restanspruch
(in %)



Lesebeispiel: Der Monat 1 - 12 auf der Zeitachse bezieht sich auf den Zeitraum nach dem Ende des Arbeitslosengeld-I-Bezuges.

Anmerkung: Insgesamt gingen 11.656 Leistungsfälle in die Berechnung ein; bei den anderen Zuständen handelt es sich überwiegend um Arbeitssuchmeldungen. Personen ohne Restanspruch haben keinen Anspruch auf Gründungsförderung und sind deshalb in Abbildung 6 nicht mehr enthalten. Personen, die aufgrund eines geringen Arbeitsentgelts zusätzlich Arbeitslosengeld II beziehen („Aufstocker“), werden hier bei den Beschäftigten und nicht bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern ausgewiesen.

Abweichungen von 100 % durch Rundungsfehler.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen.

Während mehr als 40 Prozent der Leistungsempfänger im Anschluss nicht als beschäftigt, arbeitslos, oder arbeitssuchend registriert waren (vgl. Abbildung 5), gilt dies nur für 33 Prozent der Leistungsbezieher ohne Restanspruch. Auffällig ist, dass sich dieser Anteil nach zwölf Monaten auf über 60 Prozent erhöht. Auch hier lässt sich auf Basis der Registerdaten nicht unterscheiden, ob es sich dabei um einen Rückzug aus dem Arbeitsleben, fehlendem Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder einer Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit handelt. Nur für eine kleine Personengruppe ist z. B. ein altersbedingter Rückzug aus dem Erwerbsleben plausibel: ca. 15 Prozent der Personen ohne Meldung waren älter als 60 Jahre. Einiges spricht dafür, dass viele Personen erneut eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Da das Qualifikationsniveau der vormals selbstständigen Leistungsbezieher ohne Restanspruch relativ hoch ist (ca. 30 Prozent der Personen haben einen Hochschulabschluss), ist ein Rückzug aus dem Arbeitsmarkt wegen möglicher Vermittlungshemmnisse eher unwahrscheinlich. Diese Vermutung wird untermauert, wenn man die Übergänge in Abhängigkeit von der Ausbildung untersucht. Es zeigt sich,

dass Personen mit einer Ausbildung überdurchschnittlich häufig in eine abhängige Beschäftigung zurückkehren. Hingegen ist bei Personen mit einem (Fach-)Hochschulabschluss häufiger keine Meldung in den Daten zu beobachten.

4 Zusammenfassung

Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung ist eine Neuerung innerhalb des deutschen Sozialsystems. Nur in wenigen anderen europäischen Ländern haben Selbstständige die Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Die Bundesregierung hat damit den ersten Schritt gemacht, eine Versicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit auch Selbstständigen anzubieten. Da die Zahl der Selbstständigen in Deutschland immer weiter zunimmt, setzte sie damit einen neuen Impuls. Allerdings soll von der Versicherung nur die Personengruppe profitieren, die bereits zuvor zur Versichertengemeinschaft gehört hat.

Mit der Reform im Jahr 2011 ist zwar der Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung erleichtert worden, gleichzeitig haben sich jedoch die Beiträge beinahe verdoppelt. Die Folge war, dass nicht nur die Zahl der Neuanträge, sondern auch der Bestand drastisch gesunken ist.

Ein Vergleich der sozio-ökonomischen Merkmale der vormals selbstständigen Leistungsbezieher auf Basis des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag mit geförderten Gründern zeigt, dass sich diese beiden Gruppen deutlich voneinander unterscheiden. Auffällig sind vor allem die gute Ausbildung und das höhere Alter der Leistungsbezieher. Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung werden überdurchschnittlich häufig von Selbstständigen aus den neuen Bundesländern in Anspruch genommen. Auch zeigt sich, dass fast die Hälfte der Leistungsempfänger ein Jahr zuvor Leistungen der Bundesagentur zur Gründungsförderung bezogen hat.

Die Analyse hat auch gezeigt, dass nur ein vergleichsweise geringer Teil der vormals selbstständigen Leistungsbezieher mehrfach Leistungen in Anspruch nimmt. Damit lässt sich die Befürchtung, dass Selbstständige kurzfristige Auftragsrückgänge durch die Versicherung abdecken, anhand der hier vorgelegten Daten nicht erhärten.

Untersucht man die Übergänge aus dem Leistungsbezug, so zeigt sich, dass sieben Prozent der Leistungsbezieher bei der Wiederaufnahme der Selbstständigkeit von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Nur zwischen 15 und 25 Prozent der Leistungsbezieher wechseln nach dem Leistungsbezug in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Darüber hinaus beziehen 18 Prozent der Leistungsbezieher nach dem Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Leistungen aus der Grundsicherung. Die Mehrheit der Personen ist jedoch weder als beschäftigt noch als arbeitslos oder arbeitssuchend registriert. Auf Basis der vorliegenden Daten lässt sich jedoch nicht ermitteln, ob sie sich aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen oder wieder selbstständig machen.

Literatur

- Betzelt, Sigrid; Fachinger, Uwe (2004): Jenseits des „Normalunternehmers“: Selbständige Erwerbsformen und ihre soziale Absicherung. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 50, Heft 3, S. 312–343.
- Brenke, Karl (2011): Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe. Forschungsbericht 423. Berlin.
- Brixy, Udo; Sternberg, Rolf; Vorderwülbecke, Arne (2012): „Global Entrepreneurship Monitor“ 2011. Hohe Gründungsdynamik in wirtschaftlich starken Regionen. IAB-Kurzbericht 7/2012, Nürnberg: IAB.
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung (2012a): Der Arbeitsmarkt in Deutschland, Frauen und Männer am Arbeitsmarkt 2011. Nürnberg 2012.
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung (2012b): Der Arbeitsmarkt in Deutschland, Ältere am Arbeitsmarkt. Nürnberg 2012.
- Caliendo, Marco; Hogenacker, Jens; Künn, Steffen; Wießner, Frank (2012): Gründungszuschuss für Arbeitslose. Bislang ein solider Nachfolger der früheren Programme. IAB-Kurzbericht 2/2012, Nürnberg: IAB.
- Deutscher Bundestag (2010): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 225/10 vom 23.04.2010.
- Deutscher Bundestag (2006a): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 12. Juni 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 16/1842 vom 16.06.2006.
- Deutscher Bundestag (2006b): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Drucksache 16/1696 vom 31.05.2006.
- Deutscher Bundestag (2003): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 15/1515 vom 05.09.2003.
- Ejrnaes, Mette; Hochguertel, Stefan (2011): Is Business Failure Due to Lack of Effort? Empirical evidence from a large administrative sample. Tinbergen Institute Discussion Paper TI 2008-065/3.
- Evers, Katalin; Schleinkofer, Michael; Wießner, Frank (2013): Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer: Etwas mehr Sicherheit. IAB-Kurzbericht 12/2013, Nürnberg: IAB.
- Kelleter, Kai (2009): Selbstständige in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2008. In: Wirtschaft und Statistik 12.
- Lindskog, Magnus (2005): The Swedish Social Insurance System for the Self-Employed. WZB Discussion paper 2005-103. Berlin.
- Lo, Simon M. S.; Stephan, Gesine; Wilke, Ralf (2012): Estimating the Latent Effect of Unemployment Benefits on Unemployment Duration. (IZA discussion paper, 6650), Bonn.
- Noll, Susanne; Wießner, Frank (2006): Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit: Ein Platz an der Sonne oder vom Regen in die Traufe? WSI Mitteilungen 5/2006, Jg. 56, H. 5. Düsseldorf.
- Schmieder, Johannes F.; von Wachter, Till; Bender, Stefan (2012): The longterm effects of UI extensions on employment. In: The American Economic Review, Vol. 102, No. 3, S. 514–519.

Schulze Buschoff, Karin (2010): Sozialpolitische Perspektiven der „Neuen Selbstständigkeit“. In: Bührmann, Andrea. D.; Pongratz, Hans. J. (Hrsg.) (2010): Prekäres Unternehmertum. Unsicherheiten von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung, Wiesbaden: VS Verlag, S.167–192.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2011): Übertritte von Arbeitslosengeld-Empfängern in den SGB II-Leistungsbezug nach Ende ihres Leistungsanspruchs. Methodenbericht der Statistik der BA, Dezember 2011. Nürnberg.

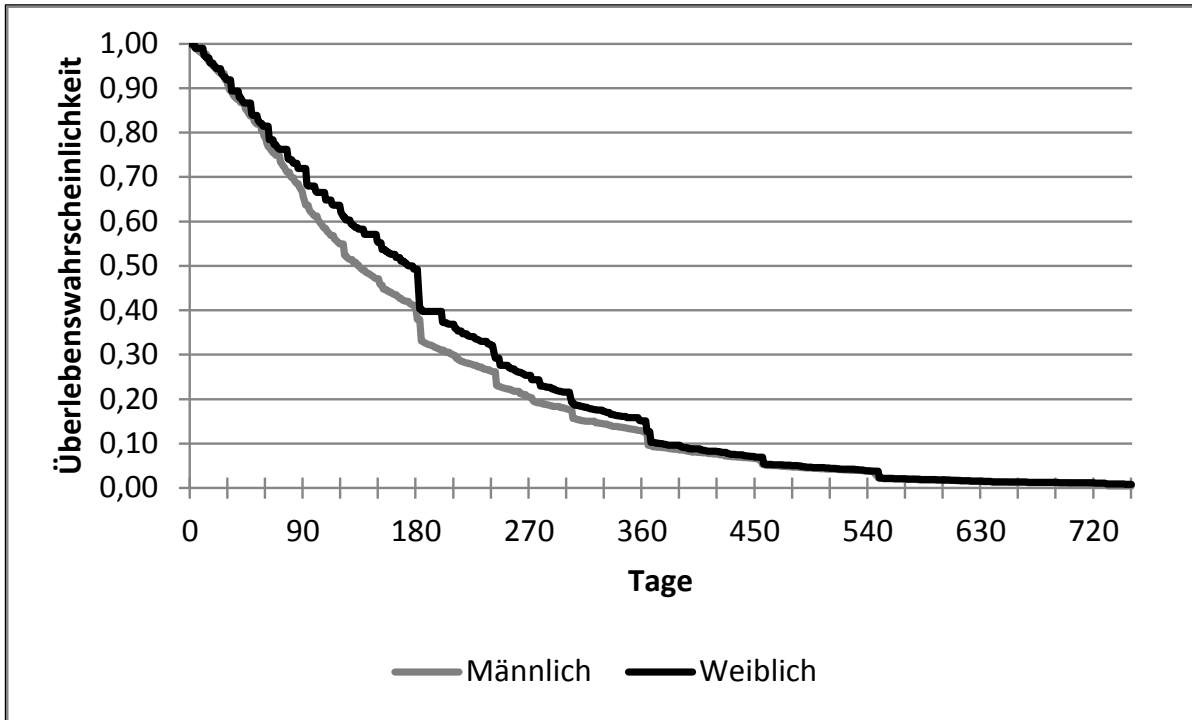
Steiner, Viktor (2003): Senkung der Arbeitslosenunterstützung: Weniger Arbeitslosigkeit, mehr Effizienz. In: DIW Wochenbericht, 25/2003. Berlin, S. 401–408.

The Federation of Unemployment Funds in Finland (2012): Unemployment funds-membership and benefits. <http://www.erko.fi/wp-content/uploads/2013/03/Unemployment-funds-benefits-2013.pdf> (abgerufen am 12.12.2013).

Wirtschaftskammer Steiermark (2012): Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozial-recht/Sozialversicherung/Arbeitslosenversicherung/Arbeitslosenversicherungsschutz_fuer_Unternehmer.html (abgerufen am 12.12.2013).

Anhang

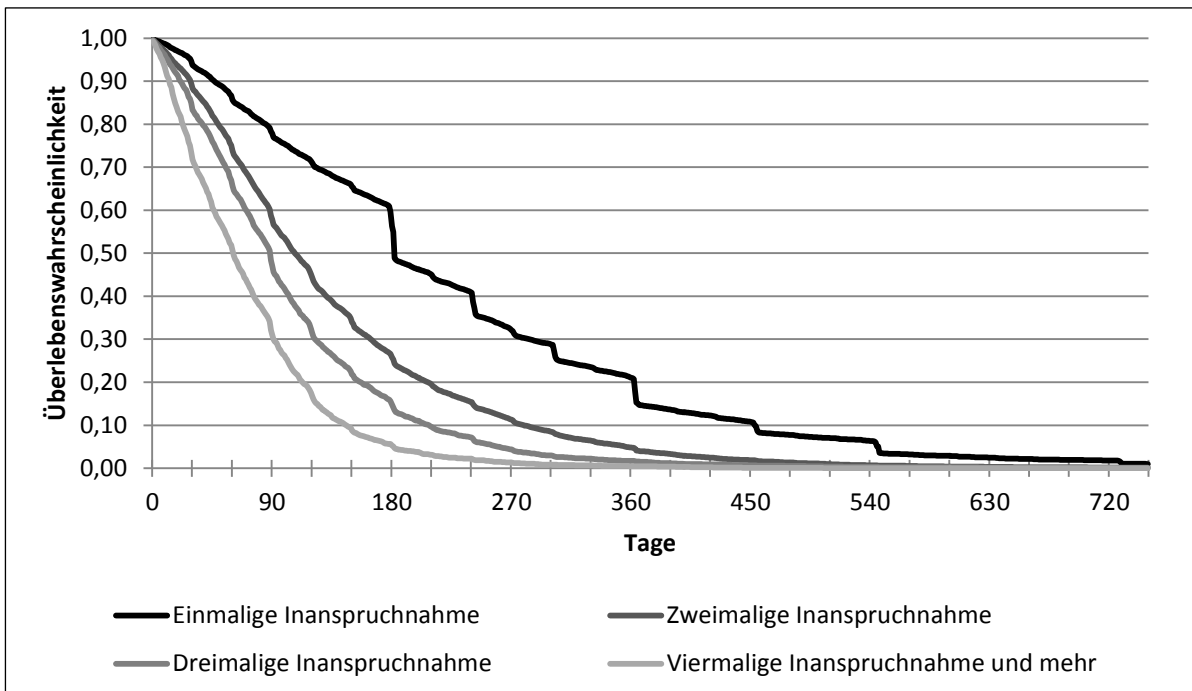
Abbildung A1
Verweildauern im Leistungsbezug nach Geschlecht (in %)



Lesehilfe: Nach 180 Tagen haben noch 50 Prozent der Frauen Arbeitslosengeld I aus der freiwilligen Weiterversicherung erhalten.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen.

Abbildung A2
Verweildauern im Leistungsbezug nach Mehrfachinanspruchnahmen (in %)



Lesehilfe: Nach 180 Tagen bezogen noch 60 Prozent der Personen, die nur einmal Leistungen aus freiwilligen Weiterversicherung erhalten haben, Arbeitslosengeld I.

Quelle: IEB V10.00, eigene Berechnungen. Kaplan-Meier Überlebensfunktion

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
6/2013	Kubis, A. Müller, A. Rebien, M. Szameitat, J. Woitschig, Ch.	Expertenbefragung zu Abbrüchen beider Personalsuche in der IAB-Erhebung des gesamtwirtschaftlichen Stellenangebots	7/13
7/2013	Boockmann, B. Osiander, Ch. Stops, M. Verbeek, H.	Effekte von Vermittlerhandeln und Vermittlerstrategien im SGB II und SGB III (Pilotstudie): Abschlussbericht an das IAB durch das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. (IAW), Tübingen	8/2013
8/2013	Achatz, J. Hirsland, A. Lietzmann, T. Zabel, C.	Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II: Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung	8/2013
9/2013	Diener, K. Götz, S. Schreyer, F. Stephan, G.	Beruflicher Wiedereinstieg von Frauen nach familienbedingter Erwerbsunterbrechung: Befunde der Evaluation des ESF-Programms „Perspektive Wiedereinstieg“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	9/2013
10/2013	Fuchs, J. Söhnlein, D.	Projektion der Erwerbsbevölkerung bis zum Jahr 2060	10/2013
11/2013	Dauth, W. Dorner, M. Blien, U.	Neukonzeption der Typisierung im SGB-II-Bereich: Vorgehensweise und Ergebnisse	10/2013
12/2013	Schubert, M. Parthier, K. Kupka, P. Krüger, U. Holke, J. Fuchs, Ph.	Menschen mit psychischen Störungen im SGB II	10/2013
13/2013	Schwengler, B. Bennewitz, E.	Arbeitsmarkt- und Einkommensindikatoren für die Neuabgrenzung des GRW-Regionalfördergebietes ab 2014 Gutachten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	11/2013
14/2013	Bechmann, S. Dahms, V. Tschersich, N. Frei, M. Leber, U. Schwengler, B.	Beschäftigungsmuster von Frauen und Männern: Auswertungen des IAB-Betriebspanels 2012	12/2013

Stand: 12.12.2013

Eine vollständige Liste aller erschienenen IAB-Forschungsberichte finden Sie unter

<http://www.iab.de/de/publikationen/forschungsbericht.aspx>

Impressum

IAB-Forschungsbericht 15/2013

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Regina Stoll, Jutta Palm-Nowak

Technische Herstellung

Gertrud Steele

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

<http://www.iab.de>

Bezugsmöglichkeit

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb1513.pdf>

ISSN 2195-2655

Rückfragen zum Inhalt an:

Angelina Springer

E-Mail angelina.springer1@gmail.com